

die Reihe der Wetterauer Städte gestellt. Als Analogie dieses merkwürdigen Aufschwungs führt Redner Gießen an, das 1197 nur als eine Burg „ze den giezzen“, aber schon 1230 als eine civitas erscheint. Die Versuche, der Stadt auf künstlichem Wege ein höheres Alter zu verschaffen, müssen als verfehlt bezeichnet werden. Redner beruft sich besonders u. a. auf den wichtigen Umstand, daß die Mönche von Lorsch und Fulda, die über 400 Jahre, die von Arnshurg, Ilbenstadt und Schiffenberg, die über 100 Jahre Ländereien vor den Thoren des heutigen Friedbergs erworben und die unbedeutendsten Orte verzeichnet haben, über Friedberg schweigen.

Die Burg entstand zur Zeit des Faustrechts, zum Schutze der Reichslehen umher und äußerte einen mächtigen Einfluß auf die Umgebung. Die Einwohner von Straßheim, Ockstadt, Hollar u. u. siedelten sich unter ihren Mauern an, die Kaiser begünstigten durch zahlreiche Privilegien die Einwanderung in solcher Weise, daß Straßheim und Hollar entvölkert wurden. Die armen hörigen Bauern befanden sich wohlter als freie Reichsbürger. Die ältesten Friedberger Namen lassen keinen Zweifel, woher die Stadt ihre Bevölkerung erhalten hat. Damit erklärt sich auch der Anfall der Gemarkungen dieser Orte an Friedberg. Uebrigens besteht der Ruhm einer Stadt weniger in ihrem Alter, für das niemand verantwortlich gemacht werden kann, als vielmehr in dem Bürgerinne, in der Gottesfurcht und in der Thatkraft seiner Einwohner; daß diese Tugenden hier blühten, das bezeugen die Friedberger Straßen, die herrliche Kirche und sein Name: Metropolis Wetteraviae!

10) Friedberger Münzen.

Vortrag von Herrn Dr. Klewig. (10. Juli 1892 in Friedberg.)

68 Friedberger Münzen sind beschrieben. Das Münzprivileg stammt aus dem Jahre 1541, doch wurden auch vorher schon Denare und andere Münzen geschlagen. Der Vortragende war in der Lage, eine verhältnißmäßig große Zahl Friedberger Münzen aus der Sammlung des Herrn Landgerichtsrats Dr. Möbius, des Oberhessischen Geschichtsvereins und der eigenen vorzulegen, darunter vier in der Numismatischen Zeitung 1862 Seite 189 noch nicht beschriebene, nämlich einen datierten Schüsselheller von 1574 (Besitzer Dr. Möbius), desgl. von 1594 (Bes. Dr. Klewig), eine Dickflippe des $\frac{1}{2}$ Bagentempels von 1592 (Bes. Oberhessischer Geschichtsverein) und desgl.

von 1593 (Bes. Dr. Möbius). Von dem Gulden des Jahres 1674 waren fünf Varianten vorhanden (Bes. Dr. Möbius). Die letzten Münzen der Burggrafschaft, nämlich die aus den Jahren 1747, 1766 und 1804, waren vollständig.

11) Das Friedberger Malefizbuch.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. Buchner. (10 Juli in Friedberg.)

Es wird auf der Universitäts-Bibliothek aufbewahrt, ist handschriftlich geführt und enthält eine Reihe von Kriminalfällen von 1650 an mit sehr großen Lücken bis 1708. Der eigentliche und ursprüngliche Gerichtssitz war das freie Gericht zu Raichen, wo nachweislich von 1293 an unter freiem Himmel Gericht gehalten wurde. Noch jetzt steht der mächtige Steintisch mit Steinbänken an drei Seiten, die alte Linde dabei ist aber gefallen; 1474 und 1475 erlangte die Burg Friedberg Hoheitsrechte über das Raichener Gericht, so daß von da an die Gerichtsverhandlungen teils in Friedberg selbst, teils bei Raichen abgehalten wurden. Die Voruntersuchungen bei den im Malefizbuch angeführten Kriminalfällen wurden meist in der Burg Friedberg vorgenommen; sie betreffen meist Diebstahl, aber auch Mord, Giftmord, Totschlag, Ehebruch und andere Unzuchtvergehen kommen zur Aburteilung. Die Folter wird nicht immer, aber oft zur Erpressung von Geständnissen angewendet, nicht immer mit Erfolg. Die Urteile nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. sind sehr mannigfaltig; die mildeste Form ist Landesverweisung, „über Kein geschworn“, dazu kommt Prangerstehen, Aushauen mit Kutten, Abschneiden des rechten Ohres, Einsetzen in den Schnellkorb und Untertauchen im Pjuhl der Wete, Landesverweisung mit der Auflage, 10 Jahre lang gegen den Türken im kaiserlichen Heere zu dienen, und endlich Todesstrafe durch das Schwert, den Strang, durch Feuer. Milderungen sind nicht selten. Einem Dieb, der des Landes verwiesen wird, soll die Haft nicht angerechnet werden, ja er bekommt noch $\frac{1}{2}$ Gulden Zehrung mit auf den Weg; einem anderen wird das Aushauen geschenkt, einem Totschläger wird zwar „das recht Recht mitgetheilt“, d. h. er wird hingerichtet, aber dann auf dem Kirchhof neben andere Christen unter Begleitung der singenden Lehrer und Schüler begraben. Auch der Tod durch das Schwert wird von verurteilten „Armen“ statt des Gehängtwerdens als Gnade angesehen. Von großem Interesse ist das Ceremoniel der Urteil-